

Heidemarie und Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

Per Computerfax 0431 3395 4113700

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen
Adolf-Westphal-Str. 2

24143 Kiel

Neubrandenburg, 02.02.2009

Zahlungsaufforderung vom 12.01.2009

Ihre Zeichen: A-300L7266 und A-300L7376

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Zahlungsaufforderung vom 12.01.2009 erheben wir Einwände. Wir beantragen die Aussetzung bis über Widerspruch und Klage rechtskräftig entschieden ist.

Begründung

Auszug aus dem Widerspruch vom 02.02.2009 gegenüber dem Job-Service-Nbdg.:

..... Weiterhin beziehen wir uns auf die Klage S 8 AS 19/09.

Ohne Berücksichtigung anderer Posten (zu Unrecht versagte Kabelgebühr) hätten für WW nur folgende Beträge in Ansatz gebracht werden dürfen:

Jahr 2005 **nicht** 128,88 € sondern nur 102,39 € Differenz 26,49 €

Jahr 2006 **nicht** 131,64 € sondern nur 95,79 € Differenz 35,85 €

Jahr 2007 **nicht** 135,12 € sondern nur 121,32 € Differenz 13,80 €

Uns wurden in der Summe 76,14 € zu viel an Rückzahlung (Betriebskosten) berechnet.

Rechnet man die bisher zu Unrecht nicht anerkannte Kabelgebühr dazu, müssten wir gar nichts zurückzahlen. Sie hätten uns einen erheblichen Betrag nachzuzahlen, denn beim Wohngeld wird die Kabelgebühr mit berücksichtigt. ALG II – Empfänger sind ähnlich bedürftig wie andere Personen, die zu wenig Einkommen haben. Die Ungleichbehandlung von ALG-Empfängern und Wohngeldempfängern in Bezug auf die Kabelgebühr ist verfassungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen